

Entscheidung Nr. A 219/14 vom 29.08.2014

Antragsteller und Verfahrensbeteiligter:

Florian Walther
Sredzkistraße 40
10435 Berlin

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 05.08.2014 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 29.08.2014 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Petra Meier

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Stephan Schmidt

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

Margitta Neuwald-Golling

entschieden:

**Das Internetangebot „<http://www.gameinferno.de>“,
Metavox Service & Communication GmbH & Co. KG, Meerbusch-Büderich,**

indiziert mit Entscheidung Nr. 5436 (V) vom 05.10.2006,
eingetragen in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

G r ü n d e

Mit Entscheidung Nr. 5436 vom 05.10.2006 wurde das Internetangebot mit der URL <http://www.gameinferno.de> des Anbieters Metavox Service & Communication GmbH & Co. KG, Meerbusch-Büderich, in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Der Inhalt des Angebots wurde als unsittlich und damit jugendgefährdend eingestuft, da es Abbildungen sexueller Handlungen zeigte, die sich knapp unterhalb der Schwelle zur Pornographie befanden.

Mit Email-Schreiben vom 04. und 05.08.2014 teilte der jetzige Anbieter des Internetangebots, der die Domain nach eigenen Angaben erst kürzlich erworben hatte, der Bundesprüfstelle mit, das Angebot sei aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen, da es keine der in der Indizierungsentscheidung als jugendgefährdend aufgeführten Inhalte mehr aufweise.

Diese Angaben sind zutreffend. Das Internetangebot beinhaltet keine derartigen Abbildungen mehr, sondern es wird lediglich ein Briefwechsel abgedruckt.

Damit stellt das Internetangebot in seiner jetzigen Form nicht mehr das mit Entscheidung Nr. 5436 vom 05.10.2006 indizierte Objekt dar.

Das Internetangebot war daher aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Meier
PM/CB

S. Schmidt

Neuwald-Golling

Gebührenerhebung

Aus Gründen der Billigkeit wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.